

## Anlage 3 –

**Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gemäß § 11 des Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch Interdisziplinären Frühförderstellen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV)**

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen als Rehabilitationsträger bzw. Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (IFS)

**Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen  
(Standort: Grohner, Utkiek, Tidemanstraße 24, 28759 Bremen)**

wird folgende

### **Covid-19-bedingte Ergänzungsvereinbarung zur**

**Anlage 3 – Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gemäß § 11 des Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch Interdisziplinären Frühförderstellen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV)**

Vergütungsvereinbarung mit der Laufzeit ab dem 01.01.2021

geschlossen:

Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über  
heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung 2021

- 2.2 Die notwendigen heilpädagogischen Maßnahmen sind unter Beachtung der derzeitigen vorhandenen Ressourcen der Familien und in Abstimmung mit anderen beteiligten Fachkräften zu erbringen. Auf dieser Basis ist adäquates Material, z. B. in Form von Aufgabenmappen und/oder anderem Fördermaterial, für das einzelne Kind zu erstellen und an die Haushalte der Kinder zu verteilen. Hiermit erhalten die Eltern die Möglichkeit, im häuslichen Rahmen auf die Förderung ihrer Kinder einzugehen. Hierbei sind die Eltern durch Förderkräfte zu unterstützen.
- 2.3 Die Förderkräfte stehen im Austausch mit den Kindern und ihren Eltern durch Anrufe, Videoübertragungen o. Ä.. Den Eltern ist zu vermitteln, dass immer die Möglichkeit besteht, Kontakt zu den Förderkräften aufzunehmen. Bei Eltern die schwer oder gar nicht erreicht werden können, versuchen die Förderkräfte immer wieder Kontakt aufzunehmen. Sind die Eltern telefonisch nicht erreichbar, werden die Eltern über den Postweg angeschrieben oder durch das Aufsuchen der Familien, entsprechend der geltenden Hygienemaßnahmen, kontaktiert.
- 2.4 Im Rahmen der heilpädagogischen Maßnahmen können auch andere Förderorte in Betracht gezogen werden, z.B. der öffentliche Raum/im Freien oder auch Hausbesuche. Hierbei sind immer die geltenden hygienischen Maßnahmen zu beachten.
- 2.5 Es findet eine fortlaufende Förderung und Begleitung der Entwicklung sowie eine Dokumentation des Entwicklungsstandes statt. Grundlage dafür sind die individuellen Kontakte durch:
- Telefonberatung/-anleitung
  - Videoberatung/-anleitung
  - Individuelle Fördermaterial-Pakete für die häusliche Förderung
  - u. U. von den Eltern gesendetes Bildmaterial, z.B. Fotos und Videos aus dem häuslichen Umfeld
  - sonstige mediale Mittel (z. B. Messenger Dienste)
  - und, soweit möglich, face-to-face Kontakte an den aktuell möglichen Orten, z.B. auch im öffentlichen Raum/im Freien.

## Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung 2021

2.6 Die Frühförderstellen stehen im Kontakt mit anderen Institutionen, sofern es Schweigepflichtentbindungen gibt, um sich über die Situation der Kinder auszutauschen und die Entwicklung und Förderung zu begünstigen. Diese können sein:

- Notdienste der Kindertagesstätten
- Fachberaterinnen der Kindertagesstätten, für die Schwerpunktkinder
- Schulen
- Jugendämter
- Gesundheitsämter/FEST
- Therapeuten
- Kinderärzte
- - Insofern erfahrene Fachkräfte für Kinderschutzfragen.

Hier steht z. T. auch die akute bzw. präventive Sicherung des Kindeswohls im Fokus der Zusammenarbeit im Netzwerk des Kindes, da die veränderten Lebensweltbedingungen in der aktuellen Situation außergewöhnliche Belastungen für die Kinder und ihre Familien darstellen.

2.7 Die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind weiterhin umzusetzen und müssen den jeweils bestehenden Corona-bedingten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies betrifft beispielsweise

- die Aktualisierung der Handlungsrichtlinien für die Umsetzung der Frühförderung auf die jeweils geltenden Vorgaben oder
- die angepasste Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen, (kollegialer) Beratung, Supervision etc. beispielsweise im Kontext veränderter Gruppengrößen und veränderter Raumnutzungskonzepte.

Ebenso ist dem erhöhten psychologischen Beratungsbedarf in den betreuten Maßnahmen nachzukommen.

### **3. Leistungsentgelte**

Die modifizierte Leistungserbringung nach Ziffer 2 wird gemäß der bestehenden Vereinbarung mit der Laufzeit ab 01.01.2021 vergütet.

